

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 NTG

NTG - Notariatstarifgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- 1. (1)Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 - 1. 1.bis einschließlich 360 Euro 2,80 Euro,
 - 2. 2.über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 3,60 Euro,
 - 3. 3.über 730 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 6,90 Euro,
 - 4. 4.über 3 630 Euro bis einschließlich 43 600 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 3,60 Euro mehr,
 - 5. 5.über 43 600 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 14 530 Euro um 3,60 Euro mehr.
 - 6. 6.über 72 670 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 13,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.
- 2. (2)Sind gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einem Schriftstück zu beglaubigen, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- 3. (3)Die Gebühren nach Abs. 1 gelten auch für Lebenszeugnisse.

In Kraft seit 01.05.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$